

# Begleitdokumente für Weintransporte ausstellen

Wenn Sie mehr als 60 Liter eines nicht abgefüllten Weinbauerzeugnisses transportieren, benötigen Sie für jeden Transport ein Weinbegleitdokument.

## Zuständige Stellen

- [Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz | Referat 32 Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Pflanzenschutz](#)

## Basisinformationen

Für den Transport von nicht abgefüllten Weinbauerzeugnissen benötigen Sie ein Weinbegleitdokument.

Weinbauerzeugnisse sind

- Trauben,
- Traubenmost,
- Maische,
- Wein,
- Perlwein,
- Schaumwein,
- Likörwein und
- Brennwein.

Das Begleitdokument berechtigt Sie zum Transport der Weinbauerzeugnisse vom Erzeuger zur weiteren Verarbeitungs- oder Verwertungsstelle, zum Beispiel zu einer Kellerei. Sie sind verpflichtet, ein Begleitdokument zu verwenden.

## Voraussetzungen

Keine Angabe

## Verfahren

Nach Anmeldung im Onlinedienst und Registrierung des Antragssteller sind die erforderlichen Angaben für den Erhalt von Weinbegleitpapieren einzutragen.

## Rechtsgrundlagen

- [Art. 147 VO \(EU\) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 17. Dezember 2013](#)
- [§ 30 Weingesetz \(WeinG\)](#)
- [§§ 18–24 Wein- Überwachungsverordnung](#)
- [Art. 8 - 27 Delegierte VO \(EU\) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017](#)

## Welche Fristen sind zu beachten?

Keine Angabe

## Wie lange dauert die Bearbeitung?

Keine Angabe

## Welche Gebühren/Kosten fallen an?

Keine Angabe